

Preisblatt der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV
Gültig ab: 01.01.2018

1. Trinkwasser			
1.1. Trinkwasser-Grundpreis Staufen und Müllheim		Netto	Brutto
Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.			
Q3 = 4 waagrecht	Euro/Monat	5,60 €	5,99 €
Q3 = 4 Steigrohr	Euro/Monat	5,70 €	6,10 €
Q3 = 4 Ringkolben	Euro/Monat	6,01 €	6,43 €
Q3 = 10 waagrecht	Euro/Monat	5,93 €	6,35 €
Q3 = 16 waagrecht	Euro/Monat	7,58 €	8,11 €
Q3 = 25 Verbundzähler	Euro/Monat	80,20 €	85,81 €
Q3 = 63 Verbundzähler	Euro/Monat	89,01 €	95,24 €
Q3 = 100 Verbundzähler	Euro/Monat	99,81 €	106,80 €
Q3 = 250 Verbundzähler	Euro/Monat	186,76 €	199,83 €
1. 2. Trinkwasser-Mengenpreis			
1. 2.1 Trinkwasser-Mengenpreis Staufen			
Der Mengenpreis beträgt	Euro/m ³	2,14 €	2,29 €
1. 2.2 Trinkwasser-Mengenpreis Müllheim			
Der Mengenpreis beträgt	Euro/m ³	2,14 €	2,29 €
1.3 Abrechnung der Trinkwasser Grund- und Mengenpreise (Ziffer 9 und 10 der Ergänzenden Bedingungen)			
Die Abschläge und die Jahresendrechnung werden bevorzugt mit einem SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Anschlussnehmers abgebucht. Alternativ überweist der Kunde mittels Dauerauftrag bzw. Einzelüberweisung an die Stadtwerke.			

2. Baukostenzuschuss – Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen			
2.1 Baukostenzuschuss – Versorgungsbereich „Stadt Staufen i.Br.“		Netto	Brutto
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nutzungsfläche. Er beträgt für den Versorgungsbereich „Stadt Staufen i.Br.“ in Euro/m ² Nutzungsfläche:		4,40 €	4,71 €
2.2 Baukostenzuschuss – Versorgungsbereich „Stadt Müllheim/Baden“		Netto	Brutto
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nutzungsfläche. Er beträgt für den Versorgungsbereich „Stadt Müllheim/Baden“ in Euro/m ² Nutzungsfläche:		3,06 €	3,27 €
3. Hausanschlüsse - Ziffer 3.4 der Ergänzenden Bedingungen			
Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand.			
4. Inbetriebsetzungskosten - Ziff. 4 der Ergänzenden Bedingungen			
4.1 Pauschale für die Inbetriebnahme der Wasserversorgung nach Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen		Netto	Brutto
		65,00 €	69,55 €
4.2 Pauschale für die vergebliche Inbetriebnahme der Wasserversorgung nach Ziffer 4.3 der Ergänzenden Bedingungen		Netto	Brutto
		65,00 €	69,55 €

5. Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung - Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen	Netto	Brutto
5.1 Einstellung der Wasserversorgung	70,00 €	74,90 €
5.2 Wiederaufnahme der Wasserversorgung	70,00 €	74,90 €
5.3 Vergebliche Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach Ziff.12.2 der Ergänzenden Bedingungen	70,00 €	74,90 €

6. Dienstleistungen	Netto	Brutto
6.1. Einrichten eines Bauwasseranschlusses an Baustelle	150,00 €	160,50 €
6.2 Mobile Entnahmestelle einrichten	120,00 €	128,40 €
6.3 Kautions für die zur Verfügung gestellte Geräte	300,00 €	300,00 €
6.4 Bearbeitungsgebühr Standrohrverleih	65,00 €	69,55 €

7. Pauschalen für die Bearbeitung von Verträgen	Netto	Brutto
7.1 Bearbeitung des Vertrages zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung - Wohnhäuser, Kleinbetriebe	120,00 €	128,40 €
7.2 Bearbeitung des Vertrages zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung - Wohnanlagen, Industriebetriebe	250,00 €	267,50 €
7.3 Bearbeitung des Vertrages auf Änderung oder Umbau von Hausanschlüssen	120,00 €	128,40 €

8. Verzugskosten - Ziff. 12.2 der Ergänzenden Bedingungen	Brutto
Für jede erneute Zahlungsaufforderung, Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet	
8.1 Schriftliche Mahnung / erneute Zahlungsaufforderung	1,20 €
8.2 Rücklastschriftgebühren	3,00 €
8.3 Inkassogebühren	nach Aufwand

9. Zinsen
Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-punkte über dem Basiszinssatz und gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9%-punkte über dem Basiszinssatz.

10. Umsatzsteuer
Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die oben aufgeführten, mit einer Umsatzsteuer versehenen Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den Stadtwerken MüllheimStaufen GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die Stadtwerke oder ihr Rechtsnachfolger dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die Stadtwerke zurückzusenden.

Siehe Anlage: Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV